



Landesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland



Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Kaiserstraße 35 · 60329 Frankfurt am Main

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Kaiserstraße 35
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 768 039 10
Fax.: 069 768 039 11

E-Mail: info@bfw-hrs.de
www.bfw-hrs.de

per E-Mail an LBauO2023@fm.rlp.de

01.09.2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung des
Bauordnungsrechts an das Berufsqualifikationsrecht und weitere europarechtliche
Vorschriften**

Aktenzeichen: 5112-0001#2022/0015-0401 4516

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Thomas,

ich danke für die Möglichkeit den Namen des BFW Landesverbandes Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland eine Stellungnahme zur
geplanten Anpassung des Bauordnungsrechts an das Berufsqualifikationsrecht und
weitere europarechtliche Vorschriften abgeben zu dürfen.

Die im BFW bundesweit organisierten Unternehmen sind für mehr als 50 % des
Wohnungsneubaus in Deutschland und für 30 % bei Gewerbeimmobilien verantwortlich.
Im BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland sind überwiegend Bauträger und
Projektentwickler organisiert, die sich meist im Wohnungsneubau betätigen.

Die vorgesehene Gesetzesänderung erfolgt als Reaktion auf das von der Kommission
gegen Deutschland eingeleitete Verletzungsverfahren, worauf in der Begründung
hingewiesen wird. Schon nach dem abgeschlossenen Kompromiss zur Beilegung des
Vertragsverletzungsverfahrens, müssen Änderungen des Bauordnungsrechts
vorgenommen werden.

Die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durch Änderung der Bauordnung sind
daher konsequent. Die Anpassung erfolgt in Angleichung an die Musterbauordnung.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen Anpassungen des Bauordnungsrechts
auch inhaltlich aus Sicht des BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland nicht zu
beanstanden.

Der BFW-Landesverband begrüßt die Bauvorlageberechtigung von Ingenieurinnen und
Ingenieuren sowie die Einführung der sogenannten kleinen Bauvorlageberechtigung.

Die Ausdehnung der Bauvorlageberechtigung in eingeschränktem Umfang wird im
Grundsatz begrüßt, weil durch die Ausdehnung des Personenkreises der

Bauvorlageberechtigten in differenzierter Form den Fachkräftemangel entgegengewirkt wird.

In diesem Zusammenhang unterstützt der BFW-Landesverband die in § 64 Abs. 3 vorgesehene Ausdehnung der Bauvorlageberechtigung auf Architekten und Ingenieure ohne Berufserfahrung, Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeisterinnen und Meistern der Fachrichtung Mauer-, Beton- und Zimmererfach.

Den in § 64 a bis 64 d genannten Personengruppen wird entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen in unterschiedlichem sachlichem Umfang die Befugnisse der Bauvorlageberechtigung eingeräumt.

Wie in § 64 b vorgesehen werden ausländische Personen, soweit sie eine gleichartige Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der EU nachweisen können, gleichgestellt.

Nach § 64 c können Personen, die nicht über eine ausreichende Berufsqualifikation verfügen, in einem angemessenen Zeitrahmen durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung die Bauvorlageberechtigung erlangen.

Durch die vorgesehene Beschränkung der Bauvorlageberechtigung in § 64 Abs. 3 Satz 2 auf die Gebäudeklassen eins und zwei oder gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoss wird den Interessen der Verbraucher einerseits und den öffentlichen Interessen andererseits hinreichend Rechnung getragen.

Die Pflicht eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und die Berufspflichten von Ingenieuren zu beachten wird begrüßt.

Ebenfalls für sinnvoll erachtet wird vom BFW, die neu geschaffene eingeschränkte Bauvorlageberechtigung nach vier Jahren wieder zu evaluieren.

Das in § 66 vorgesehene vereinfachte Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist mit Blick auf die Umsetzung der europarechtlichen Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nicht zu beanstanden.

Soweit die Stellungnahme des BFW-Landesverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Lipka
(Rechtsanwalt)
Geschäftsführer